

Rechtliche Rahmenbedingungen in Baden-Württemberg

Hans Neifer

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Übersicht

1. Einleitung
- 2.1 Zustand der Kanäle
- 2.2 Fremdwasser
3. Überwachung
4. Zusammenfassung und Ausblick

Folie 2 25.10.2012



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

1. Einleitung

- **Anschlussgrad an die öffentliche Kanalisation: über 99 %**
- **Öffentliche Kanäle: ca. 70.000 Kilometer**
 - davon: - **Mischwasserkanäle: ca. 70 %**
 - **Trennsystem: ca. 30%**
 - **modifizierte Systeme??**

Folie 3 25.10.2012

2.1 Kanalzustand

Öffentliche Kanalisation

etwa 20 % des Kanalnetzes zeitnah zu sanieren

**Notwendiger Investitionsaufwand:
Über 2 Milliarden Euro!**

>> Fremdwasserreduzierung, Grundwasserschutz

Sanierungsnotwendigkeit < > Sanierungsaktivität

Folie 4 25.10.2012

2.1 Kanalzustand

Grundstücksentwässerungsanlagen

Ergebnisse Modellprojekte Baden-Württemberg:

- Sanierungsbedarf von ca. 50 % bis 60 % des vorhandenen Leitungsnetzes
- Länge: abgeschätzt rd. 150.000 km

25.10.2012

Grundstücksentwässerungsanlagen

- Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA) müssen dicht sein.
- GEA = Abwasseranlage >> 60 WHG: „Allgemein anerkannte Regeln der Technik“
- Verantwortung des Betreibers für Kanalzustand/ Haftung bei Schäden

25.10.2012

3. Überwachung

öffentliche Kanalisation:

EKVO-BW: erstmalig: erledigt
Wiederholung: in Arbeit

Grundstücksentwässerungsanlagen:

EKVO-BW: nur bestimmte Kanäle (Ziffer 3.4, Anlage 3)

Folie 9 25.10.2012

Anhang 2 (Industrieanhang) unter Ziff. 3.4 genannten Anlagen:

„Bei nicht einsehbaren Abwasserkanälen, -leitungen oder -becken, die der Fortleitung oder Sammlung von Abwasser dienen, an welches nach 57 Abs. 2 WHG Anforderungen vor der Vermischung oder für den Ort des Anfalls festgelegt sind, ist vor dem Eigenkontrollschacht eine Prüfung auf Dichtheit alle 5 Jahre, nach dem Endkontrollschacht alle 10 Jahre durchzuführen. ... Die Prüffristen beginnen am 1. Januar 2001.“

(EKVO BW)

Folie 10 25.10.2012

„Neues“ WHG

- seit 1. März 2010 in Kraft
- Abwasser: 54 – 61 WHG
- sofern Bund nicht regelt, können Länder regeln bzw. Länderregelungen gelten weiter (23 Abs. 3 WHG) z. B.:
 - Eigenkontroll-VO
 - Niederschlagswasser-VO

→ Im Abwasserbereich kaum Änderungen, aber!

Folie 11 25.10.2012

- 61 Abs. 2 WHG erstmals Pflicht von Betreibern von Abwasseranlagen zur „Selbstüberwachung“
- für den Vollzug notwendige Rechtsverordnung steht derzeit noch aus
- in absehbarer Zeit nicht mit einer (Bundes-)Selbstüberwachungsverordnung, die auch Bestimmungen zu GEA enthält, zu rechnen

=> im Rahmen der in Arbeit befindlichen Novellierung des Wassergesetzes BW sind entsprechende Regelungen geplant

Folie 12 25.10.2012

Relevante Themen

- Pflichtigkeit
- Zuständigkeiten
- Anforderungen an Ausführende
- Art der Prüfung: Optisch/Druck/...
- Fristen: Erst-/Folge-/Wiederholungsprüfungen
- Prioritäten, zeitliche Staffelung
- Dokumentation der Ergebnisse
- Datenmanagement
- Anerkennung von „Alt“-Untersuchungen/Bauabnahmen
- Vorgaben für Sanierungsnotwendigkeit/-ziel
-

Folie 13 25.10.2012

Aktueller Stand

⇒ **das Ergebnis des Gesetzgebungsverfahrens
bleibt abzuwarten!**

Folie 14 25.10.2012

4. Zusammenfassung und Ausblick

- **gesamtheitliche Betrachtung des Entwässerungssystems erfordert auch eine Betrachtung von GEA**
- **Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung, insbesondere in Wasserschutzgebieten und Quellschutzgebieten sowie Fremdwasserproblem**
- **GEA müssen dicht sein**
- **derzeit keine Verpflichtung von Grundstückseigentümern, die GEA nach einer bestimmten Methode bis zu einer bestimmten Frist inspizieren zu lassen**
- **WG-Novelle bleibt abzuwarten**

Folie 15 25.10.2012

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit**

Folie 16 08.11.2012